

STATUTEN  
VEREIN KIRAN FREUNDESKREIS

14. 6. 2014



Kiran Kinderdorf – Ein Sonnenstrahl für behinderte Kinder in Varanasi (Indien)

FREUNDESKREIS

## **Art. 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup> Unter dem Namen ‚KIRAN Freundeskreis‘ besteht seit dem 27. Juni 1992 auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen\*.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Verein unterstützt das KIRAN Village in Madhopur, Varanasi (Indien), eine von Schwester Judith Keller aus St. Gallen gegründete Beratungs- und Betreuungsstelle für Familien mit behinderten Kindern.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck arbeitet der KIRAN Freundeskreis mit der KIRAN Stiftung zusammen. Er tritt nach aussen zusammen mit dieser unter dem Namen ‚KIRAN Schweiz‘ auf.

<sup>3</sup> KIRAN Freundeskreis und KIRAN Stiftung bezwecken die Förderung von integrierter Bildung und Rehabilitation von behinderten Kindern und Jugendlichen und Unterstützung ihrer Eltern in Indien. Erste Priorität hat das KIRAN Village in Madhopur/Varanasi, U.P.

## **Art. 3 Aufgaben**

Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

<sup>1</sup> Er macht das KIRAN Village in der Schweiz bekannt und pflegt das Beziehungsnetz.

<sup>2</sup> Er steht in engem Kontakt mit der KIRAN Stiftung und mit der Leitung des KIRAN Village .

<sup>3</sup> Er unterstützt das KIRAN Village, betreibt dazu Fundraising und überlässt die daraus resultierenden Spendengelder der KIRAN Stiftung.

<sup>4</sup> Er nimmt Einsitz in der KIRAN Stiftung.

## **Art. 4 Mitglieder**

<sup>1</sup> Der Verein kennt Einzelmitglieder (natürliche Personen) und Kollektivmitglieder (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts)\*.

<sup>2</sup> In den Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

<sup>3</sup> Ehepaare und im selben Haushalt lebende Partner bezahlen gemeinsam einen Beitrag, haben aber an der Mitgliederversammlung eine Stimme pro Person.

<sup>4</sup> Mitglieder des Vorstands und des KIRAN Stiftungsrates gelten automatisch als Vereinsmitglieder, sind jedoch nicht zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Dies gilt ebenso für Volontärinnen und Volontäre im Jahr nach ihrem Einsatz.

## **Art. 5 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle KIRAN Schweiz steht dem KIRAN Freundeskreis unterstützend zur Verfügung. Sie untersteht der KIRAN Stiftung.

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Der Vorstand beruft nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder Mitgliederversammlungen ein.

<sup>2</sup> Alle Einladungen haben schriftlich mit einer Ankündigungsfrist von 1 Monat zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten \*
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung der Rechnung und des Budgets
- e) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung von Verträgen und grundlegenden Vereinbarungen
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins
- j) Kenntnisnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung der KIRAN Stiftung
- k) Vorschläge zuhanden der Stiftung unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen Gegebenheiten

## **Art. 7 Der Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Ein Co-Präsidium (Jobsharing mit umschriebenen Kompetenzen) ist möglich.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

<sup>3</sup> Mindestens ein Mitglied des KIRAN Stiftungsrats muss dem Vorstand angehören<sup>1</sup>. Die Leitung des KIRAN Village hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

<sup>4</sup> Zirkularbeschlüsse des Vorstandes sind zulässig, müssen jedoch protokolliert werden. Die Vertreterin oder der Vertreter des KIRAN Village ist berechtigt, schriftlich zu wählen und Traktanden vorzuschlagen.

<sup>5</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

<sup>6</sup> Er ist zuständig für:

- a) Administrative Führung des Vereins
- b) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit der KIRAN Stiftung und der KIRAN Geschäftsstelle.
- c) Rechnungsführung, er kann damit aber auch die Stiftung bzw. die Geschäftsstelle beauftragen.
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) Ernennung eines Mitglieds des KIRAN Stiftungsrates
- f) Genehmigung von Neuwahlen im KIRAN Stiftungsrat
- g) Mitwirkung bei Anstellungen, Pflichtenheft und Kommunikationskonzept der Geschäftsstelle
- h) Kontaktaufnahme mit dem Stiftungsrat bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten in Stiftung oder Geschäftsstelle.
- i) Vorbereitung der Statutenrevision
- j) Wahrnehmung aller nicht der Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben.

---

<sup>1</sup> Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Stiftungsurkunde

## **Art. 8            Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird jährlich gewählt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsrevision kann auch durch eine externe Kontrollstelle durchgeführt werden.

## **Art. 9            Finanzen**

<sup>1</sup> Die Vereinseinnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und für besondere Auslagen überlassenen Beiträgen. Sie dienen zur Wahrnehmung von Vereinsaufgaben (Vereinsanlässe, Präsentationen, Spesen usw.) Teile der Mitgliederbeiträge können auch als Spende der Stiftung zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Rückstellungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt.

<sup>3</sup> Die Rechnungslegung kann an die KIRAN Stiftung bzw. an die Geschäftsstelle KIRAN Schweiz delegiert werden. Sie unterliegt auch in diesem Falle der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

<sup>4</sup> Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

## **Art. 10          Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss gemäss Art. 6 g.

## **Art. 11          Statutenänderung und Auflösung**

<sup>1</sup> Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe der vorgesehenen Statutenänderungen, resp. der Gründe zur Aufhebung einberufen wurde.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensbestand der KIRAN Stiftung bei deren Fehlen dem KIRAN Village zuzuweisen.

## **Art. 12          Inkrafttreten der Statuten**

<sup>1</sup> Die Statuten treten mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2014 in Kraft und ersetzen die letztmals am 12. Juni 2010 revidierten Statuten vom 27. Juni 1992

St. Gallen, 14. Juni 2014



Johny Padua, Co-Präsident und Esther Brechbühl, Co-Präsidentin



Barbara Kern für das Protokoll

